

Grundvoraussetzung, damit ein Besteuerungsverfahren eingeleitet werden kann, ist die rechtliche Entstehung der Steuer. Diese wird in den jeweiligen Einzelsteuergesetzen geregelt (z. B. die Einkommensteuer entsteht mit Ablauf des Veranlagungsjahres § 36 Abs. 1 EStG).

Die verwaltungstechnischen Maßnahmen zur Durchführung der Besteuerung lassen sich generell in drei Phasen unterteilen:

### 3 – Phasenmodell der Besteuerung

